

Ortsgemeinde Rödern

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Rödern vom 07.01.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht	2
§ 5 Inkrafttreten	2
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung	4
I. Gemeindehaus	4
II. Grillhütte	4
III. Backhaus	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Rödern, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Rödern, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

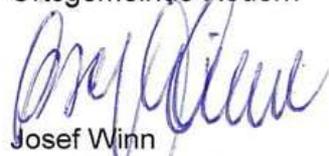
1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55481 Rödern, den 07.01.2023

Ortsgemeinde Rödern



Josef Winn
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. Großer Saal (inkl. Küche, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1. je Tag der Veranstaltung 35,00 Euro
 - 1.1.2. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 5 Stunden) 20,00 Euro
 - 1.2. Übungsstunden von Vereinen pro Stunde 10,00 Euro
2. Gebühr für die Nutzung der sanitären Anlagen pro Tag 5,00 Euro
3. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 20,00 Euro

II. Grillhütte

1. Überlassung der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz) **zzgl. der sanitären Anlagen des Gemeindehauses**
 - 1.1.1. je Tag der Veranstaltung 25,00 Euro
 - 1.1.2. Sondertarif für Schulen und Kindergärten je Tag 20,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 20,00 Euro

III. Backhaus

1. Überlassung des Backhauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung pro Tag der Veranstaltung **zzgl. der sanitären Anlagen des Gemeindehauses** 10,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 20,00 Euro

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Rödern Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.